Bebauungsplan Ap 203 - Adelenstraße -

ohne Maßstab

Ökokonto Deuser Wiesen

Gemarkung Deusen, Flur 2 u.a. Flurstücke 182, 203 bis 205, 207 bis 210, 595, 596, 639, 742, 746, 748, 760

Gemarkung Schüren
Flur 2

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132 / FNA 213-1-2)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 2-11 BauNVO)

WA 1-5 Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 16-21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

TH max. 6,35 m Traufhöhe als Höchstmaß über festgesetzter Höhenlage

FH max. 10,25 m Firsthöhe als Höchstmaß über festgesetzter Höhenlage

OK max. 9,80 m Oberkante als Höchstmaß über festgesetzter Höhenlage

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

H nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

M öffentliche Mischverkehrsfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

unterirdische Leitung

Flächen zur Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

Emscherprofil mit Böschung

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

begrünter Stabgitterzaun

Pflanzgebot Baum

Erhaltungsgebot Baum

Heckenanpflanzung

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Tiefgarage und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, BauGB)

St Stellplätze

Ga/Cp Garagen/Carports

GMü/MÜ Gemeinschaftlicher Müllsammelplatz/ Müllsammelplatz

TGa Tiefgarage

N Nebenanlage

GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

A Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der zuständigen Ver- und Entsorgerträger

B Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgerträger

C Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgerträger

105,63 Höhenlage im Baugebiet in m ü. NHN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 (4) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Eingriffsflächen E1 bis E3

Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Gradiente der Adelenstraße; Erf. R'w = 24 dB

Oberkante der Lärmschutzwand in m ü. NHN

1 besondere textliche Festsetzung

E Eingriffsfläche E1 bis E3

A Ausgleichsmaßnahme

Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

20° - 25° zulässige Dachneigung

SD Satteldach

PD Pultdach

WD Walmdach

FD Flachdach

Bestandsübernahmen und sonstige Darstellungen

Gebäude

575 Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Baumbestand mit Nummerierung nach Baumliste

Geländehöhen (NHN)

Gebäude Abriss

Bemaßung von Abständen

105,0

Kennzeichnung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Textliche Kennzeichnung für den gesamten Geltungsbereich unter Teil III (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Teil I
Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig. Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

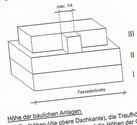
§ 2 Höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den WA 1- bis WA 3-Gebieten sind je Einzelhaus max. zwei Wohneinheiten zulässig.
In den WA 1- bis WA 3-Gebieten sind je Reihenhaus max. eine Wohneinheit zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 und § 21a BauNVO)

Vollgeschosszahl

Im WA 4-Gebiet sind ausnahmsweise dritte Vollgeschosse zulässig, wenn das dritte Vollgeschoss mindestens 1,5 m allseitig von der aufgehenden Wand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt.
Ausgenommen davon ist die notwendige Erschließung bis zu 1/4 der Fassadenbreite des darunterliegenden Geschosses.



Höhe der baulichen Anlagen

Die Firsthöhen (über Schnittpunkt der oberen Dachhaut mit der Außenkante des aufliegenden Mauerwerkes) und die Höhen der Oberkante (Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Vollgeschosses)) bestehen sich auf die gem. § 4 dieser Festsetzungen genannten Höhenpunkte in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) als unteren Bezugspunkt.

§ 4 Festsetzung von Höhenlagen
(§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 18 BauNVO)

Für die geplanten Bauvorhaben gilt der nächstgelegene festgesetzte Höhenpunkt in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) als unterer Bezugspunkt.
Darüber hinaus können unbefestigte Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu maximal 50 cm, im Bereich beiderseits der Planstraße A jedoch bis zu max. 80 cm ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie zum Angleichen der Geländeoberfläche an die Höhe der erschließenden Verkehrsfläche notwendig sind.

§ 5 Überschreitung von Baugrenzen
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Im WA 3- und 5- Gebiet ist ausnahmsweise eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Terrassen, Terrassenüberdachungen und Balkone um maximal 2 m zulässig.

§ 6 Zulässigkeit von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Garagen / Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und den gesondert hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen dürfen eine Gesamtlänge von 9,0 m nicht überschreiten. Garagen müssen mit ihren Frontseiten mindestens einen Abstand von 5,0 m zur vorderen, erschließenden Straßenbegrenzungslinie einhalten. Zufahrten zu Garagen dürfen als Stellplatz genutzt werden. Garagen und Carports dürfen nicht auf Straßenbegrenzungslinien errichtet werden. Sie müssen an den Längsseiten zu den Straßenbegrenzungslinien einen Mindestabstand von 0,75 m einhalten.

Nebenanlagen

Nebenanlagen sind privilegiert außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die folgenden Wohngebiete mit dem maximal umbauten Raum der Nebenanlage:

WA 1- Gebiet	30 m³
WA 2- und 3- Gebiet	20 m³
WA 5- Gebiet	10 m³

Es ist nur eine bauliche Nebenanlage (Garten-/Gerätehaus) pro Grundstück zulässig. Nebenanlagen in Verlängerung einer Garage können ebenfalls grenzständig realisiert werden, sofern eine Gesamtlänge von Garage/ Carport und Nebenanlage von 9,0 m nicht überschritten wird. Eine Errichtung von Nebenanlagen im Vorgartenbereich - zwischen der Vorderfront des Gebäudes und der Erschließung- ist, bis auf das WA 5- Gebiet, nicht zulässig.

Tiefgaragen

Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und der gesondert zu diesem Zweck festgesetzten Flächen für Nebenanlagen (TGa) zulässig.

§ 7 Ver- und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im gesamten Baugebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur oberirdischen Entwässerung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Entsorgerträger.
Das Niederschlagswasser der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Entsorgerträger. Das Niederschlagswasser der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Entsorgerträger gekennzeichneten nördlichen Baugrundstücke des Wohngebiets WA 1 ist auf den jeweiligen Grundstücksflächen zur Versickerung zu bringen.

§ 8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit dem Symbol A gekennzeichnete Fläche belastet ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der zuständigen Ver- und Entsorgerträger.
Die mit dem Symbol B gekennzeichnete Fläche belastet ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgerträger.
Die mit dem Symbol C gekennzeichnete Fläche belastet ein Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgerträger.

§ 9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Passive Schallschutzmaßnahmen

Im WA 4 und WA 5-Gebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Straßenverkehrslärmbelastung der Adelenstraße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen die Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume, nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume, tags	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume, tags	
3.1	Unterrichtsräume, nahebedürftige Einzel-, büros, wissenschaftliche Arbeitsräume,Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Aufgrossen, Operationsräume, Arztpraxen, Büros für mehrere Personen	45 dB(A) 50 dB(A)
3.2	Großraumbüros, Gaststätten, Schalter-räume, Läden	50 dB(A)
3.3		55 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaswände, Außenrollen, Dachlüftern, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schalltechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Erteilung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Im WA 4-Gebiet sind Freisitze ausschließlich nach Westen hin ausgerichtet zulässig. Für Freisitze, die nicht nach Westen orientiert sind, ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) um nicht mehr als 3 dBA) überschritten wird.

Zum Schutz der Freisitze im WA 5-Gebiet ist in dem mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Lrisenverlauf eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Straßengradiente der Adelenstraße (Erf. R'w = 24 dB) zu errichten. Die Oberkantenhöhen der Lärmschutzwand in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

§ 10 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 51 a LWG NW und § 1 LG BauSGrG NW)

Bepflanzung des Vorgartenbereiches

In allen Wohngebieten sind sämtliche privaten Flächen auf den Baugrundstücken, wie z.B. Stellplätze, Stellplatzanlagen (mit Ausnahme der Fahrspur), Garagenanfahrten (ausgenommen Tiefgaragenrampen), Eingangsbereiche und Terrassen mit Spaltlungen- oder Rasenpflaster, Rasengittersteinen, offenfugiger Pflasterung (Pflasterfugenbreite ca. 20 mm) oder mit vergleichbaren wasserdurchlässigen Materialien auf einem herzustellenden versickerungsfähigen Unterbau zu befestigen.

Nachweis des ökologischen Ausgleichs

Der Nachweis des ökologischen Ausgleichs für die Eingriffsflächen E1 bis E3 erfolgt durch Abbuchen sogenannter „Ökopunkte" aus dem städtischen Ökokonto „Deuser Wiesen" in Dortmund Huckarde (Gemarkung Deusen, Flur 2, u.a Flurstücke 203 bis 205, 207 bis 210, 639, 742, 746, 748, 760).

§ 11 Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Gehölzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die folgende Gebote beziehen sich maßnahmenbezogen auf die Umsetzung und Sicherung des Grünkonzeptes gemäß der Inhalte aus Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan. Nähere Ausführungen, wie z. B. die Pflanzenauswahl, können sind in der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Hinsichtlich der Baumpflanzgebote gilt: Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Pflanzfläche muss mindestens 8 m² betragen. Bei Pflanzstreifen ist zusätzlich eine Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Substrat gem. der Empfehlungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eine kleinere offene Baumscheibe als Vegetationsfläche realisiert werden kann, ist die notwendige Wurzelraum von mindestens 12 m³ unterhalb befestigter Fläche durch technische Lösung herzustellen. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Gehölzen oder Stauden flächig und dauerhaft zu bepflanzen. Einheitlich gilt, dass die Pflanzungen fachgerecht herzustellen sind, dass die bestehenden DIN-Normen zum Gehölzschutz (siehe unter Hinweise) einzuhalten sind.

Pflanzgebote

Das jeweils mit einem Pflanzgebot gekennzeichnete Pflanzbeet innerhalb der Planstraße A sowie der mit einem Pflanzgebot gekennzeichnete Baumpflanzstandort in der Wohnbebauliche südlich der Anbindung der Planstraße A an die Adelenstraße sind mit jeweils einem Spitz-Ahorn (Acer platanoides „Emerald Queen"), Hochstamm, 3x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, zu bepflanzen. Ausbaubedingte geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind zulässig.

Anpflanzgebote

In WA -Gebiet ist entlang der mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Grundstücksgrenze mit Ausnahme der Flächen für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze eine durchgehende Hecken mit einer maximalen Höhe von 2,00 m (Mindestbreite 1,50 m) zu pflanzen. Die Schnittbreite ist zweireihig im sog. Dreiecksverband mit insgesamt drei Pflanzreihen auf Grundstücksgrenze herzustellen. Hecke darf auch als dichte, durchgehende Laubbaumreihe gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss gemäß Nachbl2 NW mindestens 0,50 m betragen. Zäune sind nur straßenseitig zulässig. Während der Pflanzung ersteht werden. Bis dürfen die Höhe der Hecke nicht überragen. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen

Schaffungsgebote

Die im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte, schutzwürdigen Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust artgleich und fachgerecht zu ersetzen. Das Überbauen und Verlegen von Flächen im Kronentraufbereich sowie das Befahren, dass der Bereich der Kronentraufe abgegrenzt wird, so dass Bodenverdichtungen und -auftrag, Ablagerungen von Baumaterialien ist dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) zu entnehmen. Bodenverdichtungen und -auftrag, Ablagerungen von Baumaterialien ist dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) zu entnehmen. Die Baumliste mit den zugehörigen Baumnummern ist dem Umweltbericht (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

Die mit der Ziffer 10 gekennzeichnete Schutzmaßnahmen: bei Arbeiten zum Bau der Einzelbaugrundstücke im Gelände ist (innerhalb der Baumreihe) erstand besonders Schutzmaßnahmen: bei Arbeiten zum Bau der Einzelbaugrundstücke im Gelände ist (innerhalb der Baumreihe) erstand besonders Schutzmaßnahmen einzuhalten. Im Zuge der Verkehrssicherungspflicht ist die Baumreihe vom Eigentümer in regelmäßigen Abständen zu inspizieren und in Abstimmung mit dem kommunalen Baumschutz ggf. fachgerecht zu pflegen. Etwaige künftige Baumverluste sind durch artgleiche Neupflanzung (Pflanze) innerhalb der Baumreihe zu ersetzen.

Teil II
Gestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW

§ 12 Doppel- und Reihenhäuser

Aneinander gebaute Gebäude und Nebenanlagen sind mit der gleichen Dachform, Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Dacheindeckung, Dachfarbe und mit gleichen Dachüberständen zu versehen. Zudem muss die vordere Bauflucht, Sockelausbildung und Fassadenmaterial einheitlich gestaltet sein. Die Fassaden und Dacheindeckungen von Doppel- und Reihenhäusern sind in gleicher Farbe, Traub- und Sockelhöhe sowie gleicher Dacheindeckung und gleichen Dachüberständen zu errichten. Sie sind auf einer gemeinsamen vorderen Bauflucht zu errichten.

§ 13 Dachgestaltung

Im gesamten Baugebiet ist bei Dächern, die Breite von Dachgauben, «einschnitten- und aufbauten in der ersten Dachgeschossebene auf maximal die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand beschränkt. Zweigeschossige Gauben und Gauben in der zweiten Dachgeschossebene (Spitzdoden) sind unzulässig.

§ 14 Dachform Nebenanlagen

Für Garagen, Carports nach (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen nach (§ 14 BauNVO) sind abweichend von den festgesetzten Dachformen Flachdächer zulässig.

§ 15 Dachbegrünung der Garagen und Carports
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Im gesamten Baugebiet sind Garagen- und Carportdächer extensiv zu begrünen. Die Flach- und Pultdächer sind unter Berücksichtigung der Hinweise der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie fachgerecht herzustellen und eine mindestens 9 cm starke Magerbodenstarkauflage, die einen Abflussbeiwert < 0,30 ps erzielt, unter Verwendung von Sedum-Arten, (Sedum-Sprossenarraeat) und mindestens 20 % Flächenanteil an heimischen Wildkräutern (Topfpflanzen-Pflanzung) anzusäen. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist gegf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Zur dauerhaften Funktionserfüllung ist die Verwendung von Kiesfangleisten oder ähnlichen Randeinfassungen unzulässig.

§ 16 Gestaltung der Standplätze für Abfallbehälter
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW)

Standplätze außerhalb des Gebäudes aufgestellten Abfallbehälter bzw. Gemeinschaftsmüllanlagen sind durch Heckenpflanzungen oder eine Rankkonstruktion unter Verwendung von Rank- und Kletterpflanzen dauerhaft einzugrünen. Ebenfalls zulässig sind geschlossene oder teilgeschlossene Mülltehäller wie z.B. Gabionenanlagen. Diese müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen aufweisen. Diese Abstandsfläche ist zu begrünen.

§ 17 Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

Einfriedungen im gesamten Plangebiet

Zäune dürfen nur in Verbindung mit Hecken errichtet werden. Sie dürfen nur innerhalb der Pflanzung erstellt werden und dessen Höhe nicht überragen.

Sowelt in den Baugebieten Einfriedungen der Gärten zum öffentlichen Straßenraum oder zur privaten Erschließung erfolgen, sind diese zur einheitlichen Einfriedung der Gartengrundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Zufahrten, Zugänge und Stellplätze, nur als Hecke mit einer maximalen Höhe von 1,80 m stattlich.

Hecken dürfen als geschnittene Laubholzhecke oder als frei wachsende Strauchpflanzung gepflanzt werden. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze muss gemäß NachBG NW erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Vorschläge für Pflanzenarten liefert die Pflanzenauswahlliste als Anlage dieser Begründung.

Einfriedungen im WA 1- und WA 2-Gebiet

Zur einheitlichen Einfriedung der privaten Gartengrundstücke entlang der westlich angrenzenden, ökologischen Ausgleichsfläche (mit Ausnahme der Flächen für private Zufahrte und Stellplätze) sind Stabgitterzäune (Eingrünung durch Hecken) bis zu einer Höhe von 1,40 m herzustellen.

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaustausch nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaustausch ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück einzubauen. Für die notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist dabei vorher mit der Unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen.

§ 18 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solaranlagen)
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern von Gebäuden zulässig. Dabei dürfen Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden eine Aufbauhöhe von maximal 1,5 m nicht überschreiten.

Teil III
Kennzeichnungen für den gesamten Planbereich nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Altlasten

In unbefestigten Bereichen von Wohngärten ist dafür Sorge zu tragen, dass der Boden im Bereich bis 1 m Tiefe ab Geländeoberkante eine Vorsorgewerte der BBodSchV (Bundes-Bodenschutzverordnung) enthält. Der Boden zwischen 1 m und 2 m Tiefe muss die Zuordnungswerte Z 2.0 (Dortmunder Einbauwerte) enthalten. In sonstigen unbefestigten Freiflächen (Begleitgrün) ist dafür Sorge zu tragen, dass der Boden im Bereich bis 0,35 m Tiefe die Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. die Zuordnungswerte Z 0 Dortmunder Einbauwerte einhält. Im sonstigen sehr Tiefen bis 2 m Tiefe die Zuordnungswerte Z 2.0 Dortmunder Einbauwerte einhält. Die Maßnahmen sind Vorsorgewerte der BBodSchV bzw. die Zuordnungswerte Z 0 Dortmunder Einbauwerte einhält. Die Maßnahmen sind landschaftspflegerischen Ausführungsmaßnahmen zu entnehmen.

Teil IV
Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) Baumschutzsatzung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baueinrichtungen nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen, gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

(2) Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, wird fortlaufend aktualisiert und enthält zur Offenlegung die Anmerkungen und Eingriffsregelung. Dem Umweltbericht sind Informationen und Bestimmungen, z. B. zur Vermeidung von Eingriffen und zur Ausgestaltung der grün- und landschaftspflegerischen Ausführungsmaßnahmen zu entnehmen.

(3) Schutz der Gehölze während der Bauausführung

Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18 920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend versorgt werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen.

Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Bauleitungsverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 1,50 m Abstand von der Kronentraufe sind unzulässig. Dies gilt auch für Bodenverdichtungen und Vorrichtungen zum Befestigen. Es von Kränen oder Bagger.

Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung – und diese die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Schäden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: neben einem eventuellen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 kann bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln, bezogen werden.

Für die Pflanzerhaltungen sind, gilt das in der Begründung genannten - und im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzarten zu verwenden sind. Im Vorfeld der Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Grün- und in den Ausgleichsflächen sind keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Auswahl der Pflanzen und Pflanzarten), DIN 18 916 (Pflanzen und Vegetationsdecken bei Baustellen) und DIN 18 915 (Bodenarbeiten), DIN 18 916 (Einbeizklänge- und Unterhaltungspflege) sowie die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungs- und Entwicklungspflege sowie die ZTV Landschaftsbauarbeiten sowie die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungs- und Entwicklungspflege Gewährleistung eines funktionsfähigen Zustandes der Pflanzflächen sind Fristen zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gemäß der Kostenermittlungsstellung der Stadt Dortmund einzuhalten.

Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen, Hecken und Sträuchern nahe der Grundstücksflächen sind die Abstandsgebote des § 41 i.V.m. § 43 Nachbarschaftsgesetzes NW (NachbG NW) zu beachten.

(4) Artenschutz

Sollte im Zuge der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellt werden, dass besonders oder streng geschützte Tierarten betroffen sind, so ist nach den entsprechenden Vorschriften gemäß der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz zu verfahren. Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zugunsten brütender Vogelarten unzulässig. Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Erhaltung des Zuwachses der Pflanzen.
- Baufeldfreimachungen und Baumfällungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September in der Regel zu unterlassen (vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG).
- zur Vermeidung von Störungen oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu beachten, in diesem Sinne sind die Verbotstatbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes in der Baufeldfreimachung und Baumfällungen sowie vergleichbarer Arbeiten im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September in der Regel zu unterlassen (vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG).
- zur Vermeidung von Tötungen oder der Zerstörung von Fledermaus-Lebensstättenräumen sind die Gebäude die gebäudebewohnenden Vogelarten, sind auf Rückbau- oder artenschutzrelevanten Überschüttungen, Quartieren von Fledermäusen bzw. die Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zu beachten. In diesem keine zuvor genannten Arbeiten in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober ausschließen; sofern durch die Maßnahmen keine Überwinterungsquartiere von Fledermäusen betroffen sind, kann dieser Zeitraum bis zum 28. Februar verlängert werden. Bei der Beseitigung von quarten-brutlusstätten ist sicherzustellen, dass auch nach der Durchführung eventueller Rück- oder Umbaumaßnahmen die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sollen im konkreten Fall dagegen werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von quarten-brutlusstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Sollen im konkreten Fall dagegen werden können, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fledermaus-Quartierplätzen bzw. Brut- und Nistplätzen von Vögeln nicht gegeben ist, beantragt werden; ggf. ist eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Reduzierung von Lärmeinwirkungen sind die maximalen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) einzuhalten. Dans Störungen nahender und/oder nächtlicher Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm zu beschränken.

(5) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Rammi- und Spundarbeiten, Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste bestimmter Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochenreste, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abzüglich besonderer Merkmale oder auffälliger Steinansammlungen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Entdeckungen ist unverzüglich anzuzeigen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist Dortmund (Tel. 0231/50-24292, Fax 0231/50-26730) unverzüglich, das entdeckte Denkmal in Textform anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist gemäß § 15 und 16 DSchG NW drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten.

(6) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB

Mutterboden im Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen